

## Amtliche Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Handels- und Gewerbetümern betreffend, vom 10. August 1920 wird, nachdem das Wirtschaftsministerium die Verordnung für die Bevölkerung erlassen hat, die Wahlen der Männer auf

Montag, den 17. Oktober von neunzehn 8-11 Uhr folgende:

Die Wahlabstimmungen sind in der Weise zu führen, daß zur 11. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Aue, der Amtsgerichtsbezirk Oberlungwitz, der Amtsgerichtsbezirk Schöneck, der Amtsgerichtsbezirk Schöneckberg und Johanngeorgenstadt, der Amtsgerichtsbezirk Schöneck, allenfalls einschließlich der dort gelegenen Städte gehören.

Als Wahllokale werden bestimmt: für die 11. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrates zu Aue, Stadtbauamt, Zimmer 12 im Rathaus zu Eibenstock und im Gemeindeamt zu Schönheide, des Stadtrates zu Annaberg, des Stadtrates zu Schwarzenberg im Ratskeller, die kleine Gaststube des Ratskellers in Grünhain, das Sitzungszimmer des Stadtrates zu Johanngeorgenstadt, das Jugendheim der Gemeinde Lauter, des Stadtrates zu Schneeberg, Rathaus, Et. 5, das Sitzungszimmer des Stadtrates zu Reußtal.

zu wählen sind von den zur Gewerbeschammer wahlberechtigten Handwerkern in der 11., 12., 13. und 15. Wahlabteilung je ein Handwerker-Wahlmann,

in der 14. Wahlabteilung zwei Handwerker-Wahlmänner, von den zur Gewerbeschammer wahlberechtigten Nichthandwerkern in der 11., 12., 13. und 15. Wahlabteilung je ein Nichthandwerker-Wahlmann,

in der 14. Wahlabteilung zwei Nichthandwerker-Wahlmänner.

Die Wahlberechtigung und Wahlarbeit geht aus den nachstehenden abgebrühten Bestimmungen hervor.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Ausübung der Wahl zur oben festgestellten Zeit bei dem Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen des Vorstandes des in §§ 8 bis 12 des Gesetzes angegebenen Erbörberfests nachzuweisen.

Schwarzenberg, am 30. September 1922.

Die Kanzleihauptmannschaft.

Gesetz, die Handels- und Gewerbeschämmer betreffend, vom 4. August 1920 mit der Änderung vom 15. Juli 1922.

§ 8. Zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbeschämmer sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt

a) zur Wahl von Handwerkerwahlmännern:

die Mitglieder einer Handwerkerrinnung sowie sonstige Handwerker, so-

fern sie mit einem Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 19 Abs. 1 von mehr als 6000 M. veranlagt sind und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen im Rechnungsjahr 1920 mehr als 5000 M. über in der Zeit nach dem Rechnungsjahr 1920 mehr als 6000 M. betragen hat, und wenn die betreffenden Gewerbebetreibenden als Unternehmer oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsregisterbuchs betreiben und als Unternehmer oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind oder im Kammerregister für das Rechnungsjahr 1920 mit einem Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 19 Abs. 1 von mehr als 6000 M. bis 65000 M. oder für die Zeit nach dem Rechnungsjahr 1920 mit einem solchen Einkommen von mehr als 6000 M. bis 60000 M. veranlagt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbebetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 6000 M. veranlagt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;

2. Genossenschaften von Handels- und Gewerbebetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern sie für das Rechnungsjahr 1920 mit einem Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 19 Abs. 1 von mehr als 6000 M. bis 65000 M. oder für die Zeit nach dem Rechnungsjahr 1920 mit einem solchen Einkommen von mehr als 6000 M. bis 60000 M. veranlagt sind.

§ 9a. Wird ein Handelsgewerbe, ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe von einer Ehefrau betrieben, so gilt als Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes das nach dem Einkommensteuergesetz veranlagte Einkommen der Ehefrau aus Gewerbebetrieb auch dann, wenn die Ehegatten nach § 16 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 313) zusammen veranlagt werden.

Wird ein Handelsgewerbe, ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe von einem minderjährigen betrieben, so gilt als Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes das nach dem Einkommensteuergesetz veranlagte Einkommen des minderjährigen aus Gewerbebetrieb auch dann, wenn er nach § 17 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 1921 mit dem Haushaltungsvorstand zusammen veranlagt wird.

§ 9. Denjenigen Gewerbebetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsregisterbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorauschriften in §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbeschammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbebetriebende bis zur nächsten Wahl der Gewerbeschammer an.

§ 10. Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmenthal ausübt werden.

Eine Vertretung findet statt:

- für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestimmten Bevollmächtigten;
- für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

§ 11. Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

a) diejenigen Personen, welche aus den in § 44 Absatz 1 unter Absatz 1 unter a bis c der Neubildeten Städteordnung beigemeldet aus den in § 35 Absatz 1 unter a bis c der Neubildeten Landgemeinschaftsordnung ausgeschlossen worden sind;

b) Personen, bezüglich deren Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursansprüche abgelehnt worden ist, so lange sie in dem noch § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gericht zu überbreiten verzeichnete eingetragen sind.

§ 12. Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gleichen Vertreter juristischer Personen, welche das 20. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Konkurrenz nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt werden soll, muß außerdem die Besitznachweis zur Anleitung von Bedringen belegen.

§ 13. Mehrere Vertreter derselben im Handelsregister eingetragenen Firmen, derselben Genossenschaft oder Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Kammer sein.

§ 8a und b wird, um Urkunden- und Ungültigkeit der Wahlen auszuschließen, nach ausdrücklich folgendes bemerkt:

Die Wahlen sind von den wahlberechtigten Handwerkern 1 Handwerkerwahlmann und von den wahlberechtigten Nichthandwerkern 1 Nichthandwerkerwahlmann. Ein Handwerker kann nicht gleichzeitig einen Nichthandwerkerwahlmann wählen und umgekehrt kann ein Nichthandwerker nicht einen Handwerkerwahlmann wählen.

Die Stimmzettel dürfen nicht zugleich einen Handwerkerwahlmann und einen Nichthandwerkerwahlmann benennen. Die Stimmzettel der Handwerkerwahlmänner und der Nichthandwerkerwahlmänner müssen getrennt sein.

## Bekanntmachung

betreffend Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für 1922 bei Arbeitnehmern.

Arbeitnehmern mit Lohn- oder Gehaltseinkommen, das im laufenden Jahre voraussichtlich 100000 M. nicht übersteigt oder die neben diesem Einkommen noch sonstige Einkommen bis zu 1200 M. beziehen, können auf Antrag bis nach § 42 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1921 in Höhe von einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichtenden Vorauszahlungen gefunden werden, weil bei dienem Einkommen die Einkommensteuer für das Jahr 1922 durch den vorschriftsmäßig bewirkten Steuerabzug als getilgt gilt. Stundungsanträge sind beim Finanzamt anzubringen, sie können unter Vorlegung entsprechender Nachweise (Steuerbuch, Bescheinigung des Arbeitgebers) auch bei der zuständigen Steuerbehörde gestellt werden.

Alle anderen Arbeitnehmer mit Lohn- oder Gehaltseinkommen von voraussichtlich jährlich über 100000 M. haben, nachdem nunmehr die Veranlagung für 1921 beendet und die Steuerabschüsse zugestellt sind bzw. demnächst noch zugestellt werden, künftig Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für 1922 zu leisten. Diese Vorauszahlungen berechnen sich nach demjenigen Betrage, der sich ergibt, wenn von der Steuerschuld nach dem Steuerabschluß für 1921 der im Wege des Steuerabzugs (1./4. bis 31./12. 1921) einbehaltene Betrag geführt wird. Ein Viertel dieses verbleibenden Betrags ist als Vorauszahlung, von der die nächste Rate am 15. November 1922 fällig wird, zu leisten. Bei Arbeitnehmern, die Gehalts- und Lohnseinkommen von voraussichtlich unter 100000 M. jährlich und daneben sonstiges Einkommen in Höhe von über 1200 M. beziehen, berechnen sich die Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel des nach dem Steuerabschluß für 1921 auf das sonstige Einkommen entfallenden Steuerbetrags.

Aue, den 7. Oktober 1922.

Das Finanzamt zugleich für die Finanzämter Schwarzenberg und Zwickau II (Lan.)

Ihre Verlobung geben bekannt  
Frau Margarethe geb. Klagemann  
Oberjustizsekretär Willy Kessler.

Z. Zt. Kleinziegenort i. Pommern.

Für die uns anlässlich  
unserer Vermählung  
In so überaus reicher Maße erwiesenen Aufmerksamkeiten  
danken wir hierdurch zugleich im Namen unserer Eltern  
herzlichst.  
Lehrer Emil Fiedler u. Frau Martha  
geb. Kehr.

Aue, den 9. Oktober 1922.

Nachdem unsere letzte außerordentliche Hauptversammlung wegen Erhöhung der Haftsumme nicht beschlußfähig war, werden die Mitglieder unserer Genossenschaft zu einer weiteren außerordentlichen Hauptversammlung für Mittwoch, den 18. Oktober ac., nachm. 5/2 Uhr im Gasthaus „Zum Auer“ eingeladen.

Lagesordnung:  
1. Erhöhung der Haftsumme (§ 51). 2. Bericht über den seitherigen Geschäftsgang.

Aue i. Erzgeb., den 9. Oktober 1922.

Der Aussichtsrat der Vereinsbank Aue i. Erzgeb.

C. Janzen, Vorsitzender.

**Nestle - Dauerwellen!**  
verwandeln jedes glatte Haar in naturwelliges.  
Halbtrocken beim Waschen und Regen.  
Haarspülgehaus Schubert, - Gentz-Bayr.-Str. 4.  
Gentz-Bayr.-Str. 4. - Telefon 228.

**Bedrucktes und unbedrucktes Zeitungspapier**  
hat abgängige Geschäftsstelle d. Auer Tageblattes.



## Apollo-Lichtspiele Aue

Lichtspielhaus ersten Ranges  
Bahnhofstraße 17. Feste: 768.

Dienstag bis Donnerstag, den 10.—12. Oktober:

## Die Nacht ohne Morgen.

Nach dem gleichnamigen Roman von Paul Nostitz.

6 Alte. In den Haupt.: Hans Mietendorf und Hanni Welle

## Das Geheimnis des Klosters.

5 Alte nach einem polnischen Roman.

Als Hauptdarsteller: Die beliebtesten schwedischen Filmkünstler.

Anfang tägl. 6 Uhr, letzte Vorstellung gegen 9 Uhr.

## Kegler-Verband Aue i. Erzgeb.

Mittwoch, den 11. Oktober, abends 1/2 Uhr

im Hotel „Burg Wettin.“

## General-Versammlung.

Vollzähliges und pünktliches Erscheinen sämtlicher Kegelbrüder ist Ehrenpflicht.

Der Vorstand.

Am 10. Oktober 1922.

1 Winde u. 1 Flaschenzug.

Etwas Nachrichten über den Verbleib dieser Gegenstände,

für deren Erlangung gute Belohnung zugeschert wird, erbeten

an das

## Elektrizitätswerk Obererzgebirg

Schwarzenberg i. Sa.

## Brieftasche

Sonnabend vorm. verloren.  
Sätze gegen Belohnung zu mieten  
geucht. Anged. unter A. L. 4880 an das Auer Tageblatt.

## Grundstück

In oder außerhalb der Stadt  
mit oder ohne kleinerem Haus  
zu kaufen gelucht.

Anged. unter A. L. 4884 an das Auer Tageblatt.

## Bienenhonig

gar. rein, prima Qualität gibt

in Holzboxen ab.

Großmärkte, Ebersbach, Schleißach, 112, G. 129.

Gelehrte, Verkäufer, Großhändler.

Gelehrte, Verkäufer, Großhändler.